

## **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **I. § 3 Abs. 1 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht, dies gilt auch für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei erstmaliger Inanspruchnahme ist ein Probeaufenthalt bis zu 14 Tage für alle angebotenen Leistungen gebührenfrei. Bei jedem weiteren Probeaufenthalt richten sich die Gebühren nach § 4. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde verringern die Gebühr nicht. (Die Anlagen 1-5 zur Gebührenstaffelung sind Bestandteil dieser Satzung.)

### **II. § 4 Nutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:**

Die monatlichen Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden nach der regelmäßig vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt erhoben. Die Staffelung erfolgt unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und wird nach Maßgabe der Anlagen 1-5 in eine Grundgebühr für die Kernzeitbetreuung, in zusätzliche Gebühren (auf Grundlage der Grundgebühr) für die Ganztagsbetreuung und den Frühdienst für unter 3-jährige Kinder, sowie in Gebühren für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog unterteilt. Die Gebühren reduzieren sich bei zeitgleichem Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind für dieses und jedes weitere Kind um 50% bezogen auf das von diesem Kind genutzte Angebot. Es wird auf volle Euro aufgerundet.

### **III. § 5 Abs. 1 Fälligkeit wird wie folgt neu gefasst:**

Die Kindergartengebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Gebührenschuldern im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 (sporadische Betreuung) erfolgt quartalsweise und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **IV. Anlage 4 – sporadische Ganztagsbetreuung (SGT) wird neu eingefügt:**

Die zusätzliche Betreuungszeit der unter 3-jährigen und über 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag (Di., Mi. oder Do.) 4 Stunden 30 Min

<b>Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)</b>	<b>Zusätzl. Gebühr SGT 1. Kind</b>	<b>Zusätzl. Gebühr SGT 2. Kind</b>
Bis zu 1.250,99 €	+ 13,00 €	+ 7,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	+ 14,00 €	+ 7,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	+ 16,00 €	+ 8,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	+ 19,00 €	+ 10,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	+ 21,00 €	+ 11,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	+ 22,00 €	+ 11,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	+ 25,00 €	+ 13,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	+ 27,00 €	+ 14,00 €
ab 3.351,00 €	+ 28,00 €	+ 14,00 €

**V. Anlage 5 – sporadischer Frühdienst (SFD) wird neu eingefügt:**

Die zusätzliche Frühdienstzeit für die unter 3-jährigen Kinder beträgt jeweils für einen Tag 45 Min. täglich.

<b>Monatl. Familieneinkommen (§4, §6)</b>	<b>Zusätzl. Gebühr SFD 1. Kind</b>	<b>Zusätzl. Gebühr SFD 2. Kind</b>
Bis zu 1.250,99 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	+ 4,00 €	+ 2,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	+ 4,00 €	+ 2,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	+ 5,00 €	+ 3,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	+ 5,00 €	+ 3,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	+ 5,00 €	+ 3,00 €
ab 3.351,00 €	+ 6,00 €	+ 3,00 €

**VI. Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.**

Spiekeroog, den 17.07.2017

Piszczan  
Bürgermeister

(L. S.)